



# **Tagesstrukturen der Gemeinde Flawil**

## **Gebührentarif**

Version 1.1

- 
- Vom Gemeinderat erlassen am 11. November 2025.
  - Nachtrag I vom Gemeinderat erlassen am 17. Februar 2026.
  - In Anwendung ab 1. Februar 2026.



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 19ter Abs. 4 des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen und Art. 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Tagesstrukturen der Gemeinde Flawil folgenden Gebührentarif:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Tarif

### Art. 1

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Tagesstrukturen oder des Mittagstisches richten sich nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie werden anhand von einkommensabhängigen Tarifen<sup>1</sup> und beanspruchten Verrechnungseinheiten berechnet. Die Verrechnungseinheiten und die detaillierte Tarifliste sind Folgende<sup>2</sup>:

Tarifstufen	Betreuung während Unterrichtswochen							Ferienbetreuung			
	massgebendes Einkommen (CHF)	Modul 1 7.00 - 8.00	Modul 2* 11.30 - 13.30	Modul 3 13.30 - 15.15	Modul 4 15.15 - 17.00	Modul 5 17.00 - 18.00	ganzer Tag*	Modul 1 7.00 - 11.30	Modul 2* 11.30 - 13.30	Modul 3 13.30 - 18.00	ganzer Tag*
Sozialtarif 2025	4.00	3.00	4.00	4.00	4.00	3.00	18.00	10.00	3.00	10.00	23.00
Normaltarif 2025	5.30	4.00	5.30	5.30	4.00	4.00	23.90	13.30	4.00	13.30	30.60
1 bis 24'999	4.00	3.00	4.00	4.00	4.00	3.00	18.00	10.00	3.00	10.00	23.00
2 ab 25'000	4.75	3.55	4.75	4.75	4.75	3.30	21.10	11.85	3.55	11.85	27.25
3 ab 30'000	5.50	4.10	5.50	5.50	5.50	3.60	24.20	13.70	4.10	13.70	31.50
4 ab 35'000	6.25	4.65	6.25	6.25	6.25	3.90	27.30	15.55	4.65	15.55	35.75
5 ab 40'000	7.00	5.25	7.00	7.00	7.00	4.30	30.55	17.50	5.25	17.50	40.25
6 ab 45'000	7.75	5.80	7.75	7.75	7.75	4.60	33.65	19.35	5.80	19.35	44.50
7 ab 50'000	8.50	6.35	8.50	8.50	8.50	4.90	36.75	21.20	6.35	21.20	48.75
8 ab 55'000	9.25	6.90	9.25	9.25	9.25	5.20	39.85	23.05	6.90	23.05	53.00
9 ab 60'000	10.00	7.50	10.00	10.00	10.00	5.50	43.00	25.00	7.50	25.00	57.50
10 ab 65'000	10.75	8.05	10.75	10.75	10.75	5.80	46.10	26.85	8.05	26.85	61.75
11 ab 70'000	11.50	8.60	11.50	11.50	11.50	6.10	49.20	28.70	8.60	28.70	66.00
12 ab 75'000	12.25	9.15	12.25	12.25	12.25	6.40	52.30	30.55	9.15	30.55	70.25
13 ab 80'000	13.00	9.75	13.00	13.00	13.00	6.80	55.55	32.50	9.75	32.50	74.75
14 ab 85'000	13.75	10.30	13.75	13.75	13.75	7.10	58.65	34.35	10.30	34.35	79.00
15 ab 90'000	14.50	10.85	14.50	14.50	14.50	7.40	61.75	36.20	10.85	36.20	83.25
16 ab 95'000	15.25	11.40	15.25	15.25	15.25	7.70	64.85	38.05	11.40	38.05	87.50
17 ab 100'000	16.00	12.00	16.00	16.00	16.00	8.00	68.00	40.00	12.00	40.00	92.00

\* exkl. Mittagessen

Bemessungs-  
grundlage

### Art. 2

Grundlage für die Berechnung bildet das massgebende Einkommen zur Berechnung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) des Kantons St.Gallen für die Krankenkasse<sup>3</sup>, basierend auf den jüngsten verfügbaren Steuerdaten. Bei Ehepaaren und Konkubinatspaaren bestimmt sich das genannte Einkommen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Personen.

Liegt keine Ermächtigung für das Einholen des massgebenden Einkommens zur Berechnung der Prämienverbilligung für die Krankenkasse der Eltern vor, wird der Maximaltarif verrechnet.

Wenn mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt die Tagesstrukturen besuchen, ist für das Kind, welches die meisten Betreuungseinheiten besucht, der Betrag der errechneten Tarifstufe zu bezahlen. Für jedes weitere Kind wird als Reduktion die Tarifstufe unmittelbar unter der für das erste Kind gültigen Tarifstufe verrechnet.

<sup>1</sup> exkl. Mittagessen, dieses ist fakultativ beziehbar und wird zum Selbstkostenpreis (unabhängig vom Einkommen) abgegeben und zusätzlich verrechnet

<sup>2</sup> angepasst/eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2026 und rückwirkende In-Kraft-Setzung per 1. Februar 2026

<sup>3</sup> Art. 12 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, sGS 331.111



- Zeitpunkt der Bemessung **Art. 3**  
Die Einstufung entsprechend den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt mit der ersten Rechnung. Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung jeweils per 31. Dezember. Es werden keine Rückzahlungen vorgenommen, wenn Eltern im Nachhinein vom tieferen Tarif profitieren wollen. Der Schulpräsident kann in Notlagen (z.B. eintretende Arbeitslosigkeit) Ausnahmen gewähren.
- Verrechnung **Art. 4**  
Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung. Die Ferienanmeldungen werden separat in Rechnung gestellt.  
  
Die Betreuungszeiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.  
  
Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes von mehr als einer Woche, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.  
  
Durch schulische Anlässe bedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern vorher eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt.  
  
Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nach schriftlichem Hinweis mit Androhung des Ausschlusses auf Ende des Monats ausschliessen.

## II. Schlussbestimmungen

- Vollzug **Art. 5**  
Die Tagesstrukturen sind für den Vollzug dieses Gebührentarifs zuständig.
- Aufhebung bisheriger Tarife **Art. 6**  
Alle bisherigen Regelungen/Tarife werden mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 7**  
Der Gebührentarif tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.

## III. Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. November 2025 / 17. Februar 2026.

**Gemeinde Flawil**  
Gemeinderat

Rolf Claude  
Gemeindepräsident

Marc Gattiker  
Ratsschreiber